



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Gescannt

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Reischach-Nord“ im Bereich der Flurnummern: 105/7, 105/9, 107/1, 107/2, 107/3, 107/17, 107/18 der Gemarkung Reischach (WA + MI)

Der Gemeinderat hat am 27. Februar 2020 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Reischach-Nord“ als **S a t z u n g** beschlossen.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit der Satzungsbeschluss für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Reischach-Nord“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Reischach-Nord“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 05. März 2020 in Kraft.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Reischach-Nord“ liegt samt Begründung und Schalltechnischem Gutachten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 05.03.2020

bis: 17.04.2020

Abnahme am:

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Reischach, den 05. März 2020

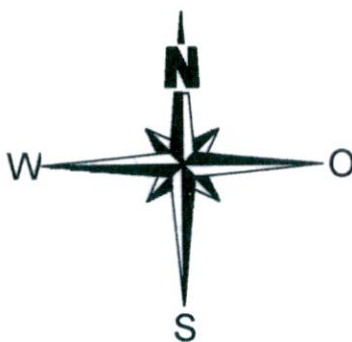
Gemeinde Reischach

.....
Stockner, 1. Bürgermeister

11. Änderung
des Bebauungsplanes - Nr. 5
"Reischach Nord"
der Gemeinde und Gemarkung Reischach



Genehmigungsfassung



M = 1 : 1000

gefertigt: Perach, den 27. Februar 2020

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Josef Spermann
Raiffeisenstr. 2, 84567 Perach a.Inn
Telefon: 08670/91 99 26, Fax: 08670/91 99 27
E-Mail: Info@ib-spermann.de

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat von Reischach hat in der Sitzung vom 29.05.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Reischach Nord" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 11. Änderung in der Fassung vom 13.08.2019 hat in der Zeit vom 18.09.2019 bis 21.10.2019 stattgefunden. Die Auslegung des Vorentwurfes wurde am 09.09.2019 durch Aushang an der Amtstafel bekannt gemacht.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 11. Änderung in der Fassung vom 13.08.2019 hat in der Zeit vom 18.09.2019 bis 21.10.2019 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.11.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 beteiligt.
5. Der Entwurf der 11. Änderung in der Fassung vom 28.11.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung des Entwurfes wurde am 08.01.2020 durch Aushang an der Amtstafel bekannt gemacht.
6. Der Gemeinderat von Reischach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.02.2020 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Reischach Nord" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.02.2020 als Satzung beschlossen.

Reischach, den 05. MRZ. 2020



Stockner Alfred, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Reischach, den 05. MRZ. 2020



Stockner Alfred, 1. Bürgermeister

8. Die als Satzung beschlossene 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Reischach Nord" wurde am 05. MRZ. 2020 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Reischach Nord" mit Begründung wird zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Reischach Nord" ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Reischach, den 05. MRZ. 2020



Stockner Alfred, 1. Bürgermeister



**Gemeinde
Reischach**

Landkreis Altötting
Reg.-bezirk Oberbayern

**11.Änderung des Bebauungsplan-Nr. 5
„Reischach Nord“**

BEGRÜNDUNG

Perach, den 27.02.2020

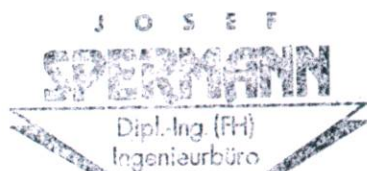
Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Josef Spermann
Raiffeisenstr. 2 - 84567 Perach a. Inn
Tel. 08670/919926 - Fax 08670/919927
E-mail: info@ib-spermann.de <http://www.ib-spermann.de>

öffentlichen Verkehrswegen Geräuschsituationen als zumutbar einstuft, in denen Beurteilungspegel bis hin zu den jeweils um 4 dB(A) höheren Immissionsgrenzwerten $IGW_{WA,Tag} = 59 \text{ dB(A)}$ und $IGW_{WA,Nacht} = 49 \text{ dB(A)}$ der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) auftreten, und diese Grenzwerte auf den genannten Grundstücken tags wie auch nachts eingehalten werden, lösen die o.g. Orientierungswertüberschreitungen in der Nachtzeit kein zwingendes Erfordernis nach Schallschutzmaßnahmen aus. Das heißt, für diese Grundstücke sind keine Festsetzungen zum Schutz der geplanten Bebauung vor Verkehrslärm in der 11.Änderung des Bebauungsplan-Nr. 5 notwendig.

Perach, den 27.02.2020

Reischach, den 05. MRZ. 2020

GEMEINDE REISCHACH



Kaiffeierstraße 2 · 84567 Perach
Tel. 08670 / 919926 · Fax 919927

.....
Entwurfsverfasser

- Fertigung
- Bauleitung
- Abrechnung

Gemeinde Reischach

Bürgermeister

.....
Bürgermeister